

RS Vwgh 2018/6/26 Ra 2018/16/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2018

Index

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GSpG 1989 §52 Abs2;

VStG §44a Z3;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG angeführt werde. Das Verwaltungsgericht hat insoweit, als der Spruch des Bescheides unvollständig ist, dies in seinem Abspruch zu ergänzen (vgl. VwGH 25.4.2018, Ra 2018/09/0021, und VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021). Dieser Forderung der Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht Wien indes nachgekommen, wenn es im Spruch die verhängten Geldstrafen "unter Anwendung des § 52 Abs. 2 GSpG" herabgesetzt hat. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die Strafnorm nach Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG angeführt werde. Das Verwaltungsgericht hat insoweit, als der Spruch des Bescheides unvollständig ist, dies in seinem Abspruch zu ergänzen vergleiche VwGH 25.4.2018, Ra 2018/09/0021, und VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021). Dieser Forderung der Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht Wien indes nachgekommen, wenn es im Spruch die verhängten Geldstrafen "unter Anwendung des Paragraph 52, Absatz 2, GSpG" herabgesetzt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018160061.L01

Im RIS seit

25.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at